

Per Mail an:Aemterkonsultationen@are.admin.chBundesamt für Raumentwicklung
3003 Bern

Bern / Effretikon, 25. April 2019

Anhörung und Mitwirkung zum Sachplan Fruchfolgefächern (FFF)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Als der für Umweltfragen schweizweit zuständige Fachverein des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (**sia**) möchten wir uns wie folgt zur vorliegenden Anhörung äussern. Inhaltlich setzen wir dabei unsere, anlässlich der Vernehmlassung zur Bodenstrategie geäusserten Überlegungen fort:

Unsere Grundhaltung zu einer landesweiten Bodenstrategie und damit konsequenterweise auch zum Sachplan FFF durften wir wie folgt zusammenfassen:

«Wir begrüssen die Erarbeitung einer schweizweit gültigen und harmonisierten Bodenstrategie (BS-CH) und stehen auch der Bildung des Kompetenzzentrums Boden (KoBo) positiv gegenüber. Interessen und Kenntnisstände in den Kantonen sind jedoch noch besser zu berücksichtigen»

Für den Sachplan FFF bedeutet dies, dass es:

1. Sicher richtig ist: Den «Handel, resp. Kompensation» von FFF zwischen den Kantonen nur dann zuzulassen, wenn auf zuverlässige Bodendaten abgestellt werden kann.
2. Die 18 formulierten Grundsätze zum Sachplan FFF braucht, diese aber nach unserer Ansicht zwingend bereits heute ihre Wirksamkeit erlangen sollen.
3. Bei einigen dieser Grundsätze wesentlich präziserer Formulierungen bedarf.

brunngasse 60
postfach
3000 bern 8

t: 031 311 03 02

f: 031 312 38 01

info@svu-asep.ch

www.svu-asep.ch

Zu den beiden Festlegungen und zu den wesentlichsten Grundäten beziehen wir gerne wie folgt Stellung:

Festlegungen Nr. 1 und 2:

Es ist für uns zwar nachvollziehbar, dass ohne detailliertere Bodenkenntnisse der Mindestumfang der schweizweiten FFF-Kontingente nicht jetzt neu definiert werden kann. Allerdings müssen wir die Bedenken, dass wegen Verdichtungen, Tortsackungen oder instabilerem Wasserhaushalt (auch auf der Alpennordseite) die Ertragsfähigkeit mancher FFF abgenommen hat absolut teilen. Dass folglich die Üb erarbeitung des Sachplanes in zwei Phasen erfolgen muss ist für uns nachvollziehbar. Jedoch ist schon jetzt zu beachten, dass sich der bereits um 1988 definierte Mindestumfang von nur knapp 440'000 Hektaren als zu tief angesetzt erweisen wird. Umso mehr wird an die angesprochene «Solidarität unter den Kantonen»+ zu appellieren sein.

Grundsatz G1: Wir teilen die Ansicht, dass der Verbrauch von FFF zu minimieren ist

Grundsatz G2: Kantone und Bund tragen eine gemeinsame Verantwortung. Das geeignete Mittel diese Verantwortung zu teilen sind die kantonalen Richtpläne. **Daher sollen in der Richtplankarte sämtliche inventarisierten FFF zwingend (und nicht lediglich «idealerweise») ausgewiesen werden.**

Grundsatz G3: unterstützen wir; es geht hier um eine faktische Selbstverständlichkeit.

Grundsatz G4: Es ist zu präzisieren. Nach üblicher Rechtsauslegung eines Inventars entfaltet ein (einzelner) Inventar-Eintrag noch keine Schutzwirkung. Gerade deshalb muss die Übernahme von FFF-Inventaren in eine Richtplankarte zwingend verlangt werden.

Grundsätze G5 bis G8 und G10: können wir vorbehaltlos unterstützen.

Grundsatz G9: Wir empfehlen, dass Kantonen mit sehr grossflächigen FFF die Schaffung eines Fonds für FFF zwingend vorgeschrieben wird.

Grundsatz G11: Wir sind der Meinung, dass die «Spielregeln» für den Bund nicht «weicher» ausformuliert werden sollten, als für einzelne Kantone. Das heisst: Auch bei Bundesvorhaben sollten Flächen ab 1 Hektare prinzipiell volumänglichen Schutz geniessen und müssten demzufolge als «sachplanrelevant» gelten.

Grundsatz G12: Wir möchten die angesprochene «Vorbildfunktion» des Bundes gerade in Verbindung mit Grundsatz Nr. 11 unterstreichen.

Grundsätze G13 bis G15: Insoweit es sich um neue, vorzugebende Fristen handelt, sollten unseres Erachtens die Kantone nicht wesentlich strenger angegangen werden, als die involvierten Bundesinstanzen. Viel wichtiger scheint uns, dass die Kantone mit gezielten Bodenkartierungen dort wo möglicherweise grosse FFF «auf dem Spiel stehen» rasche Fortschritte erzielen. Mit anderen Worten, wir schlagen vor, dass die Kantone lediglich alle zwei Jahre ihre Geodaten aktualisieren müssen: auch dieses Intervall erscheint noch ausreichend, um die bundesweite Statistik alle vier Jahre nachzuführen. Die vierjährige Berichterstattung der Kantone zu Handen des ARE erscheint uns sinnvoll.

Grundsatz 16: Wir sind im Ansatz damit einverstanden; jedoch fehlen uns die Erfahrungen in den Details der einzelnen Spezialfälle, um differenzierter Stellung beziehen zu können.

Grundsatz G17: Dieser Grundsatz scheint uns sehr unglücklich formuliert zu sein! Unseres Erachtens gibt es dort (und ausschliesslich nur dort) wo gemäss der FAL24-Methode kartiert wurde, eine wirklich verlässliche Datengrundlage. Dort wo nach anderen Methoden (bereits früher?) kartiert worden ist, sind die Daten entweder weniger verlässlich, oder sie könnten mit geografisch-analytischem Zusatzaufwand (bspw. auf Grund von modernen Terrainmodellen) nachträglich verbessert werden. Es ist jedoch mit Sicherheit nicht sinnvoll von «Mehrheiten und Minderheiten» kartierter Flächen zu sprechen...

Grundsatz G18: Mit diesen Grundsatz sind wir einverstanden, wobei wir nochmals auf das einleitend Festgehaltene verweisen: Der «Handel, resp. Kompensation» von FFF innerhalb der - oder zwischen den - Kantonen darf nur dann zugelassen werden, wenn auf verlässliche Bodendaten abgestellt werden kann.

In Bezug auf die Bodenstrategie Schweiz stellen wir zusammenfassend fest, dass diese aus bodenkundlicher Sicht präzise und detailliert ausformuliert ist, dass jedoch der Übergang zur «harten und nüchternen» Praxis des quantitativen und/oder qualitativen Bodenschutzes argumentativ selbst mit der Revision des Sachplanes FFF noch nicht optimal untermauert wurde. Wie teilen die Vision der Bodenstrategie, dass die Funktionen des Bodens dauerhaft zu gewährleisten sind: Dies im Sinne einer langfristig gültigen, übergeordneten und globalen

Zielvorstellung. Wir würdigen diese Strategie und ihre bisherige Entwicklung aus einer engen Zusammenarbeit von Bundesämtern (namentlich ARE, BAfU, und BLW); Wir meinen aber, dass die umsetzungsorientierte Ebene von Kantonen und Gemeinden im Bereich des quantitativen Bodenschutzes insbesondere über den Prozess von möglichst regelmässigen Richtplanrevisionen noch besser eingebunden werden sollten.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF) Stellung beziehen zu dürfen:

Für den Vorstand des svu|asep:



Matthias Gfeller, Delegierter
für Vernehmlassungen und Rechtsfragen

Dr. sc. techn. ETH,
matthias.gfeller@bluewin.ch
Tel.: 052 / 202 86 70



Stefano Wagner,
Präsident svu|asep

Ing. Agr. Dipl. ETH/SIA
Raumplaner NDS-ETHZ